

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **10 (1950)**

Heft 8

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins
 Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54-
 Administration; Generalsekretariat des Schweizerischen katholischen Volks-
 vereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12, Tel. 2 69 12 · Postcheck VII 166
 Abonnements-Preis halbjährlich für private Abonnenten Fr. 4.50, für filmwirt-
 schaftliche Bezüger Fr. 6.— · Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit ge-
 nauer Quellenangabe gestattet

8 Mai 1950 10. Jahrg.

Inhalt	Autoritäre Filmführung	29
	Faust und Orpheus — mit happy end	31
	Kurzbesprechungen	34

Autoritäre Filmführung!

Wir Schweizer pflegen recht sauer zu reagieren, sobald einer den Anspruch erhebt, uns zu «führen». Und gar das Substantiv Autorität oder das Adjektiv autoritär bringen manche von uns buchstäblich in Harnisch. Darum ist die hin und wieder von «guten Freunden» erhobene Behauptung, wir trieben autoritäre Filmführung, in deren Gedanken vielmehr ein Vorwurf als eine beiläufige Feststellung.

Es liegt uns sehr viel daran, daß gerade bezüglich unserer sogenannten Filmführung im allgemeinen und ihrer Methode im besondern keine Mißverständnisse bestehen. Darum mögen hier wieder einmal einige grundsätzliche Feststellungen angebracht werden. Wobei wir uns bewußt nur an die wenden wollen, die nicht zum vornherein glauben, viel besser als wir selbst über unsere Absichten und Pläne orientiert zu sein.

1. Die **F i l m b e w e r t u n g e n** im «Filamberater» sind nicht, wie etwa bei den sogenannten Tagespressen, sozusagen das private Anliegen des Redaktors, resp. des einen oder andern Mitarbeiters, sondern das **o f f i z i e l l e** Urteil der nationalen schweizerischen katholischen Filmzentrale, die in jedem Land als «stabile pro tota natione inspectionis officium» von der päpstlichen Filmzyklika «Vigilanti cura» gefordert wird und den Bischöfen untersteht. Dieser offizielle Charakter gilt aber nur von der moralischen, weltanschaulichen, pastorellen Wertung, in keiner Weise aber von der künstlerischen Beurteilung eines Films, wo ja bekanntlich die Ansichten berechtigterweise sehr oft weit auseinandergehen.